

# Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Az.: 370.0010/14/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

## I. Tenor

1. Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen erteile ich der

**Energiekontor AG**  
**Mary-Somerville-Straße 5**  
**28359 Bremen**

auf ihren Antrag vom 12.12.2014 die Genehmigung, die nachgenannte Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen), der 4. BImSchV in einer Vorrangzone der Stadt Heinsberg südlich von Straeten und Waldenrath auf dem Grundstück

WEA 3: Gemarkung Waldenrath, Flur 16, Flurstück 90

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
3	Nordex N117/2400	2,4 MW	91 m	116,8 m	296033	5653772

\* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffern II. und III. aufgeführten Bedingungen und Auflagen andere Regelungen getroffen werden.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 Abs. 1, 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

3. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4. Diese Genehmigung ergeht mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

5. Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages oder den unter Ziffer III. aufgeführten Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragt werden.

Außerdem kann beim Verwaltungsgericht Aachen schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind im Internet unter dem Link [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

**18.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Heinsberg, Rathaus

Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 601

vormittags

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags

montags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten

3. Stadt Geilenkirchen, Rathaus,

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro

montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Gemeinde Gangelt, Rathaus,

Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215 oder 216

montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, angefordert werden.

Heinsberg, den 11.01.2017

Der Landrat

gez.

Pusch